

GESTALTUNGSHINWEISE/GESTALTUNGSRICHTLINIEN ZUR DORFERNEUERUNG IM ZUGE DER FÖRDER- MITTELBEANTRAGUNG DURCH PRIVATE HAUSHALTE GEMEINDE HÄMERTEN, JANUAR 1998

folgende Punkte sind bei der Beantragung von Fördermitteln unbedingt zu beachten bzw. berücksichtigen und müssen bei der Ausführung von Baumaßnahmen beachtet werden, für Fördermittel gewährt werden könnten:

1. DACH

- a) Eine Neueindeckung ist nur mit Tonziegeln in unglasierter Form in den Farben rot bis braun oder anthrazit zulässig.
- b) Bei flachen Dächern dürfen Flachdachziegel aus Tonmaterial in den Farben rot bis braun oder anthrazit verwendet werden.
- c) Bei Fachwerkhäusern hat die Eindeckung mit Biberziegeln rot, unglasiert und unengobiert zu erfolgen.

Sollten im Altbestand glasierte Dachziegel vorhanden gewesen sein und noch vorhanden sein bzw. aufgrund der historischen Bausubstanz vermutet werden, so können diese zugelassen werden, wenn nach Einzelprüfung diesem zugestimmt wird.
- d) Andere Eindeckungsarten wie Schiefer sind in Sonderfällen auch möglich. Dieses muß aber objektabhängig im Einzelfall geprüft werden.
- e) Dachflächenfenster sind nur zwischen den vorhandenen Sparren in den vorhandenen Sparrenabstandsweiten zulässig, jedoch nicht förderfähig. Möglichst sollten Dachflächenfenster nur in Rückseiten, in Bereichen, die nicht vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind, eingebaut werden.
- f) Gauppen und Erker müssen sich der Umgebung in Dachform und -fläche anpassen. Die Proportionen, Formen und Materialien, müssen mit dem Dach eine Einheit bilden. Aufbauten haben sich unterzuordnen. Es ist auf die umgebene Bebauung und die dort vorhandenen Dachaufbauten Bezug zu nehmen.
- g) Rinnen und Fallrohre sind aus Zinkblech zu erstellen. Kunststoffrinnen und Kunststoff-Fallrohre sind nicht förderfähig.

2. FENSTER UND AUßENTÜREN/GARAGENTORE UND -TÜREN
=====

- a) Fenster und Außentüren sowie Garagentore und -türen müssen aus Holz gefertigt sein.
- b) Fenster müssen mehrflügelig, zwei- bis dreiflügelig, je nach Bestand bzw. Gebäude gefertigt werden.

Sollten im Bestand neuere Fenster in einflügliger Form vorhanden sein, so muß hier auch eine mindestens zwei- bis dreiflügelige Form mit Stulp- ausbildung, evtl. auch mit Oberlicht, erfolgen.

Es müssen Details der Fenster mit dem Fördermittelantrag eingereicht werden. Dieses gilt auch für Haustüren.

- c) Außentüren dürfen maximal 1/3tel ihrer Fläche als Glasfläche erhalten. Das untere Feld muß geschlossen sein. Es ist nichtgewölbtes Glas einzubauen.
- d) Die Farbe der Fenster ist in weiß zu gestalten. In Ausnahmefällen ist auch eine andere Farbgebung möglich. Dieses bedarf einer Einzelprüfung.
- e) Die Farben der Türen und Tore sollen nicht in weiß erstellt werden, sondern in einem gedeckten anderen Farbton, z. B. dunkelgrün (moosgrün) oder braun.

Auf die umgebenen Türen und den Bestand ist zu achten.

- f) Sprossen und Kämpfer müssen glasteilend sein. Sprossen im Glaszwischen- raum bei den Fenstern sind nicht zulässig.
- g) Kunststoff- oder Metallfenster und -Türen zu Straßenseiten sind nicht för- derfähig, zu Rückseiten sind diese zulässig, werden aber nicht gefördert (vom Straßenbereich nicht einsehbare Fenster).
- h) Fensterläden sind möglichst zu erhalten und sind förderfähig.
- i) Rolläden sind nur förderfähig, wenn sie im Altbestand nachweisbar sind und innenliegend sowie aus Holz sind.

3. FASSADEN
=====

- a) Vorhandene Fassaden, besonders Fachwerk- und Verblendfassaden sind zu sanieren (reinigen, ausbessern, neu verfugen, neu anputzen).
- b) Verkleidungen von Fassaden können nur in Ausnahmefällen, nach Einzelprüfung zugestimmt werden.

NOCH FASSADEN:
=====

- c) Vorhandene Putzfassaden sind mit glattem Putz bzw. Reibeputz und Putzfaschen zu gestalten. Hier kann evtl. die Anbringung eines Wärmedämmverbundsystems von außen her nach Einzelfallprüfung zugestimmt werden.
- d) Bei Verkleidungen, Anbringung von neuem Putz und Sanierputz sowie Neuverputzung und Wärmedämmverbundsystemen sind keine grellen Farben und Verkleidungen anzubringen. Die Farben haben sich der Umgebung anzupassen.
Bei Neuverputzung bzw. Änderung des Anstriches hat der Ton in einem Pastellton zu erfolgen.
- e) Sockelverkleidungen aus Fliesen oder glänzenden Klinkern sind nicht förderfähig.
- f) Bei Putzfassaden ist der Sockel zu verputzen, bei Klinkerfassaden könnte dieser geputzt werden oder in einem Klinker aus dem gleichen Material wie die darüber befindliche Klinkerfläche erstellt werden.
- g) Bei Putzfassaden sind um die Fenster umlaufende Putzfaschen als Positiv- oder Negativfaschen anzuordnen. Diese müssen sich farblich gegenüber dem Putz absetzen.
- h) Das Vorgenannte (Pkt. g) gilt für Hauseingangstüren und Nebentüren.

4. ZAUNE, EINFRIEDUNGEN
=====

- a) Zäune und Einfriedungen sollten nach historischem Bestand erhalten und saniert werden.
- b) Das Material der Einfriedung hat sich an das Haus, zu dem der Zaun gehört, anzupassen, je nachdem was vorhanden ist, entweder Putz mit Anstrich wie Gebäude oder Verblend wie Gebäude.

ALLGEMEINE HINWEISE

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß für Maßnahmen, bei denen statische Veränderungen am Gebäude durchgeführt werden und bei denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird sowie evtl. auch bei anderen Maßnahmen gem. Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt eine Baugenehmigung durch den Landkreis Stendal zu erteilen ist.

Die Antragstellung für Fördermittel ersetzt nicht die Einreichung eines Bauantrages.

Vor Durchführung der Maßnahmen haben sich die Antragsteller beim Landkreis Stendal darüber zu erkundigen, ob ihre Baumaßnahme baugenehmigungsfrei ist.

Es wird empfohlen, sich dieses auch, sofern die Baugenehmigungsfreiheit besteht, schriftlich bestätigen zu lassen. Das Bauamt des Landkreises Stendal ist unter der Rufnummer 03931-6060 zu erreichen.

Für Rückfragen steht auch das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Tangermünde, Herr Schreiber, Telefon: 039322-930, zur Verfügung, wobei darauf hingewiesen wird, daß die Genehmigungsbehörde von Bauanträgen nur der Landkreis Stendal ist.

Sollten Bauanträge erforderlich sein, so sind diese incl. der benötigten Unterlagen beim Landkreis Stendal in mindestens 3-facher Ausfertigung einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, daß vor Erteilung einer Baugenehmigung, auch wenn die Fördermittel bewilligt sind, nicht mit den Baumaßnahmen begonnen werden darf.

aufgestellt: Tangermünde, den 01.12.1997/
Änderung: 2201.1998/23.01.1998

geändert nach Besprechung mit dem
Arbeitskreis am 22.01.1998

Jensen
Architekt



Festgelegt durch Gemeinderat der Gemeinde Hämerten,
gem. Abstimmung vom 23.01.1998.

Durchschlag: ALF, Frau Hübner
VWG Tangermünde, Frau Funk
Gemeinde Hämerten, Herr Bürgermeister Ringleb
Ingenieurbüro Jakob, Stendal